

3. CHECKLISTE: PATIENTEN, DIE KEINEN BZW. NICHT DEN RICHTIGEN ANSPRUCHSNACHWEIS VORLEGEN

Wenn ein Patient aus einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Staat mit bilateralem Abkommen keine gültige Europäische Krankenversicherungskarte bzw. Provisorische Ersatzbescheinigung und/oder den Identitätsnachweis oder keinen Nationalen Anspruchsnachweis vorlegt, sind Sie berechtigt und verpflichtet, vom Patienten eine Vergütung nach GOÄ zu fordern.

1. Der Patient kommt in die Praxis und legt keinen bzw. nicht den richtigen Anspruchsnachweis vor.
2. Sie informieren den Patienten,
 - dass das Arzthonorar auf Basis der GOÄ zunächst privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privatrezept verordnet werden können.
 - dass das Honorar erstattet wird, wenn ein gültiger Anspruchsnachweis bis zum Ende des Quartals nachgereicht wird.

Besonderheit für Patienten aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz: Die Europäische Krankenversicherungskarte ist nur zu akzeptieren, wenn sie am Behandlungstag selbst oder am folgenden Arbeitstag nachgereicht wird. Andernfalls ist eine Provisorische Ersatzbescheinigung vorzulegen. Der Patient muss auch bei einer Privatrechnung die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung ausfüllen. Diese bewahren Sie bis zum Ende des Quartals auf.

- dass der Patient den Anspruchsnachweis entweder selbst bei seinem zuständigen Träger im Heimatstaat anfordern oder durch eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl anfordern lassen kann.
3. Auch Patienten, die ihren Leistungsanspruch mit einer anderen Bescheinigung nachweisen (z.B. Vordruck E 112/S2 oder E 121/S1), müssen nach wie vor zuerst zur Krankenkasse. Dort erhalten sie einen Nationalen Anspruchsnachweis.



Sollten Sie im Einzelfall Fragen zum Leistungsumfang haben, wenden Sie sich bitte an die vom Patienten gewählte deutsche Krankenkasse.

Für generelle Auskünfte stehen die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Verfügung. Eine Übersicht mit den jeweiligen Ansprechpartnern finden Sie auf der KBV-Themenseite: www.kbv.de/html/8634.php

Ansprechpartner beim GKV-Spitzenverband, DVKA ist das Team Leistungsaushilfe, Tel.: 0228 9530-612 / -691. Weitergehende Informationen zur Versorgung von im Ausland krankenversicherten Patienten finden Sie auf der [Internetseite der DVKA](#).

Abrechnung nach GOÄ